



**Sport-Club Pinneberg**  
von 1918 e.V.

## **Satzung des Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.“, nachstehend SCP genannt.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Register-Nr. VR 552 eingetragen.
- (3) Der Sitz des SCP ist Pinneberg.
- (4) Seine Traditionsfarben sind blau-weiß.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der SCP ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Die Sparten des SCP können außerdem den Fachverbänden in Schleswig-Holstein bzw. Hamburg angehören.

### **§ 2**

#### **Grundsätze, Zweck und Aufgaben**

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des SCP zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der SCP vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen wie z.B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zweck des SCP ist die Förderung des Sports.
- (3) Der SCP verwirklicht seinen Zweck durch die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
  - Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und der angeschlossenen Sparten nach innen und außen,
  - Förderung und Unterstützung der Jugend- und Erwachsenenarbeit seiner Sparten,
  - Förderung sportlicher Leistungen einschließlich musischer Jugendpflege,
  - Durchführung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb,
  - Einsatz, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern,
  - Gründung neuer Sparten,
  - Zusammenarbeit mit Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen,
  - Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport,
  - Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der SCP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der SCP ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der SCP finanziert sich durch Beiträge, Gebühren, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Zur Deckung eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist, kann darüber hinaus eine einmalige Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Standardtarif eines Erwachsenen im Hauptverein.
- (4) Mittel des SCP dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SCP erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SCP.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann werden:
  - jede natürliche Person als Mitglied in den angeschlossenen Sparten,
  - jeder eingetragene Verein, dessen Satzung dem Zweck und den Aufgaben des SCP nicht entgegensteht und der die Bestimmungen und den Zweck der Satzung des SCP anerkennt, als Sparte im SCP,
  - ein Ehrenmitglied, das durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierzu berufen wird. Es muss vorher nicht Mitglied des SCP sein. Die Sparten können durch entsprechenden Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eigene Sparten-Ehrenmitglieder berufen. Ehrenmitglieder sind von der Beitrags-, Gebühren- und Umlagepflicht befreit.
  - ein Förderer (natürliche oder juristische Person), der den Zweck und die Bestrebungen des SCP ideell oder materiell unterstützen will. Förderer sind von der Beitrags-, Gebühren- und Umlagepflicht befreit und haben in der Delegiertenversammlung des SCP und den Mitgliederversammlungen der Sparten kein Stimmrecht, sind aber teilnahmeberechtigt.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Personen ist schriftlich bei der angeschlossenen Sparte zu beantragen. Die Eintrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Sparten des SCP entscheiden über die Aufnahme ihrer Mitglieder selbst. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Eintrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen an und unterwirft sich deren Regelungen.

- (2) Anträge von Vereinen oder Gruppen zur Aufnahme als Sparte in den SCP sind schriftlich an den Vorstand des SCP zu richten. Dem Antrag ist bei Vereinen ein Protokoll mit dem entsprechenden Beschluss des zuständigen Vereinsorgans beizufügen. Über Aufnahmeanträge beschließt der Vorstand, der einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Mit der bestätigten Aufnahme unterwerfen sich alle neuen Mitglieder der Satzung des SCP und sämtlichen Ordnungen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des SCP haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Sparten teilzunehmen, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem in der Satzung bestimmten Umfang zu benutzen, sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und sonstigen sporttechnischen Dingen beraten zu lassen sowie bei Angelegenheiten, die sich spartenintern nicht regeln lassen, den Hauptverein anzurufen.
- (2) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des SCP oder seiner Sparten gebunden. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen, die Interessen des Vereins zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Vorstand des SCP kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem SCP bzw. der Sparte jeden Anschriftenwechsel und bei der Teilnahme am Einzugsverfahren jede Änderung der Bankverbindung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand des SCP in der Beitragsordnung regeln.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im SCP und seinen Sparten endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Ableben.
- (2) Der Austritt aus dem SCP und seinen Sparten kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss sechs Wochen vorher dem zuständigen Spartenvorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Der Austritt eines Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge erfolgt nicht; die Zahlungspflicht der bis zum Austritt fällig gewordenen Beiträge, Gebühren und Umlagen bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige vom Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (3) Der Austritt von Sparten bzw. eingetragenen Vereinen als Sparten aus dem SCP muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des SCP zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung von Sparten bzw. von eingetragenen Vereinen als Sparten. Dieser Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass die Sparte den Austritt bzw. Auflösung auf seiner Mitgliederversammlung mit entsprechender Mehrheit beschlossen hat.
- (4) Beschließt eine Sparte seinen Austritt bzw. seine Auflösung, so müssen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres alle Verpflichtungen gegenüber dem SCP erfüllt werden.

Mit dem Austritt bzw. Auflösung erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegen den SCP. Bei Auflösung einer Sparte im SCP fällt das verbleibende Vermögen der Sparte, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, an den SCP, der es im Rahmen seiner gemeinnützigen Verpflichtung zu verwenden hat. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

- (5) Ein Mitglied im SCP kann wegen vereinschädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Als vereinschädigend gelten insbesondere:
- Erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen. Dazu zählt auch eine beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten wie die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages und grobes unsportliches Verhalten.
  - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dazu zählt auch die Teilnahme an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen. Sowie das Tragen beziehungsweise Zeigen von u.a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen oder Mitglied einer nach §2 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
  - Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern.
  - Vorsätzliche Verbreitung von Unwahrheiten über Vorstandsmitglieder, Mitglieder oder Sachverhalte.
  - Von Organmitgliedern grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Pflichtverletzungen
  - Vorsätzliche Verursachung von Streitigkeiten unter Mitgliedern und Vorständen.
  - Straftaten zum Nachteil des Vereins.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des SCP. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Beiratssitzung endgültig. Nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den SCP. Angefallene Verpflichtungen bleiben bestehen.
- (9) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den SCP oder eine Sparte keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe**

- (1) Organe des SCP sind
- die Delegiertenversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat,
  - der Ehrenrat,
  - die Mitgliederversammlung (nur für den Fall der Auflösung des SCP).
- (2) Organe der Sparten sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Spartenvorstand
- (3) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

## § 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SCP. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Versammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstandes als einladendes Organ auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Möglich ist eine Kombination (hybride Versammlung). Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung. Auch die Kombination verschiedener Verfahren, die die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.
- (2) In der Delegiertenversammlung sind mit Sitz und Stimme vertreten
  - die Vorstandsmitglieder des SCP einschließlich des Jugendwarts des SCP,
  - der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendleiter jeder Sparte,
  - die Ehrenratsmitglieder.

Das Stimmrecht ist personengebunden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Zusätzlich haben die Sparten für jedes Mitglied, egal welchen Alters, folgende Stimmen in der Delegiertenversammlung:
  - bis 25 Mitglieder = 1 Stimme,
  - ab 26 Mitglieder = 2 Stimmen,
  - ab 61 Mitglieder = 3 Stimmen,
  - ab 151 Mitglieder = 4 Stimmen,
  - ab 251 Mitglieder = 5 Stimmen.
- (4) Für die Berechnung der Anzahl der Stimmen ist die am Anfang eines Jahres in der Mitgliederbestandserhebung gemeldete Zahl der Mitglieder ausschlaggebend.
- (5) Die Delegierten werden jeweils für zwei Jahre von den Mitgliederversammlungen der Sparten gewählt. Wählbar sind alle über 18-jährigen Mitglieder der Sparten. Name und Anschrift der gewählten Delegierten sind dem Vorstand des SCP schriftlich mitzuteilen. Die Delegierten können das Stimmrecht nur mit je einer Stimme persönlich wahrnehmen.
- (6) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder ein Drittel der über 18-jährigen Mitglieder oder der Vorstand sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (7) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung zählen insbesondere:
  - Festsetzung der Tagesordnung für die Delegiertenversammlung,
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstands des SCP,
  - Wahlen,
  - Änderung/Neufassung der Satzung,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- (8) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand des SCP. Sie muss allen Stimmberechtigten schriftlich mit der vom Vorstand des SCP festgelegten vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied

bzw. Delegierten dem SCP schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- (9) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bzw. zu einem TOP können schriftlich mit Begründung von den über 18jährigen Mitgliedern und vom Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle des SCP gestellt werden. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrages auf der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.  
Eine endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung der Anträge liegt dann 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle aus.  
Nicht fristgerechte Anträge können der Delegiertenversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Zwecks des SCP oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (10) Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied des SCP oder einem von ihm bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (11) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.
- (12) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Wahlen erfolgen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Es wird gewählt
- in Jahren mit ungerader Endziffer: ein Vorstandsmitglied i.S.d. §26 BGB  
ein Kassenprüfer,
  - in Jahren mit gerader Endziffer: ein Vorstandsmitglied i.S.d. §26 BGB  
ein Vorstandsmitglied  
ein Kassenprüfer.
- (14) Die Kandidaten zur Wahl der Kassenprüfer dürfen nicht vom Vorstand vorgeschlagen werden, nicht Mitglied des Vorstands des SCP und auch nicht Angestellte des SCP oder einer seiner Sparten sein; ausgenommen sind Trainer und Übungsleiter.
- (15) Die Amtszeit der Gewählten endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (16) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl auf Antrag geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (17) Bei Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds nimmt die Delegiertenversammlung eine Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitglieds bis zum nächsten turnusmäßigen Wahltermin vor.

- (18) Über jede Delegiertenversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Werden innerhalb eines Monats nach Übermittlung keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, von denen zwei den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese zwei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.  
Die Aufgabenverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten des SCP nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen und setzt die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse um. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit sind Beschlüsse abgelehnt. Über alle Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Beisitzer mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstands des SCP,
  - einem Vorstandsmitglied jeder Sparte,
  - den Jugendleitern der Sparten,
  - den Mitgliedern des Ehrenrats.
- (2) Der Beirat soll den Vorstand in allen Belangen beraten und bei Entscheidungen unterstützend zur Seite stehen. Darüber hinaus ist er für die Vereinsangelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Beirat kann sich durch Zuwahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung ergänzen.
- (4) Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Näheres regelt die Beiratsordnung.

## **§ 12 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat des SCP besteht aus drei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Delegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des SCP sein.

- (2) Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:
- Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Rat von einer der Parteien angerufen wird,
  - Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit dies vom Vorstand oder Beirat dem Ehrenrat übertragen wird,
  - auf Anruf die beratende Mitwirkung bei Beschlüssen.
- (3) Der Ehrenrat ist in seiner Verhandlungsführung frei. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sämtliche Verhandlungen sind streng vertraulich. Sie sind schriftlich festzulegen und den Parteien vom Verhandlungsführenden entsprechend mitzuteilen.

### **§ 13 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Für den Geschäftsführer gelten besondere Regelungen, die vom Vorstand des SCP beschlossen werden.

### **§ 14 Jugendvertretung im SCP**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder der Sparten und des SCP bis zum 27. Lebensjahr. Sie führt und verwaltet sich selbst. Näheres regelt die Jugendordnung.

### **§ 15 Sparten**

- (1) Für jede im SCP betriebene Sportart besteht eine Untergliederung in Form einer nicht-rechtsfähigen Sparte, ausgenommen sind eingetragene Vereine lt. §4 dieser Satzung.
- (2) Die Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten eigenverantwortlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des SCP nicht betroffen wird. Die Sparten können eine begründete Rücklage, jedoch darüber hinaus kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Für die Mitgliederversammlungen der Sparten, die Wahlen und die Zusammensetzung der Spartenvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Für alles, was ohne das Wissen des Vorstands abgeschlossen oder getätigt wird, haftet der Verursacher in der Sparte persönlich.
- (5) Die Sparten sind berechtigt, mit eigenem Namen aufzutreten, haben jedoch in ihrem Namen jeweils den Zusatz „im Sport-Club Pinneberg von 1918 e.V.“ oder kurz „im SCP“ hinzuzufügen.
- (6) Näheres regelt die Spartenordnung.



## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Den von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des SCP zu gewähren.
- (2) Sie haben die Jahresrechnungen sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu berichten. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung mündlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandmitglieder.

## **§17 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens folgende Ordnungen zu geben:
  - Geschäftsordnung,
  - Finanzordnung,
  - Spartenordnung,
  - Beitragsordnung
  - Beiratsordnung,
  - Ordnung über Ehrungen,
  - Jugendordnung
  - Hausordnung,
  - Nutzungsordnung für das Clubheim.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Vor dem Erlass der Sparten- und der Jugendordnung ist den Sparten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 18 Geschäftsstelle**

- (1) Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben steht dem Vorstand und den Sparten eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Weitere Mitarbeiter können im Bedarfsfall vom Vorstand des SCP eingestellt werden.
- (2) Weisungsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB.

## **§ 19 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des SCP, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

- (2) Der SCP haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SCP erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20**

### **Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Organe des SCP und seiner Sparten mit Ausnahme des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf kann durch den Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des SCP eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr.26 a Einkommensteuergesetz (EStG) beschlossen werden.
- (3) Beauftragte des SCP und die Inhaber von Vereinsämtern, die ehrenamtlich für den SCP tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Durch Beschluss des Vorstands des SCP bzw. des Vorstands der Sparten können diese Aufwendungen pauschal erstattet werden, sofern die Pauschalen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

## **§ 21**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im SCP und seinen Sparten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SCP elektronisch verarbeitet und genutzt. Eine Datenweitergabe findet nur unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SCP statt. Die Vereinsmitglieder stimmen dieser Datenverwaltung zu.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins durch eine Mitgliederversammlung**

- (1) Die Auflösung des SCP kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aller über 18-jährigen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf als einziger Punkt „Auflösung der SCP“ stehen. Es ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Außerdem haben sie das Vereinsvermögen sicherzustellen.
- (3) Im Fall einer Auflösung des SCP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Pinneberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung des SCP am 26. April 2023 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 23.12.2023 in Kraft.
- (3) Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Pinneberg, 27. April 2023

Jörg Schaumburg  
Vorsitzender i.S.d. §26 BGB